

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

8. Mai 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine doktrinaire Interpretation des Sportelgesetzes vom 31. August 1865 hinsichtlich des Vermögens und des Vermögensabwurfs Bevormundeter, Seite 51. — Ministerial-Bekanntmachung, die Betreibung rückständiger Beiträge für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankentassen betreffend, Seite 52. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die auf Grund der Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfsklassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse, Seite 52. — Ministerial-Bekanntmachung, den Wechsel in der Haupt-Agentur der Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus“ zu Berlin betreffend, Seite 53. — Reichs-Gezetzblatt Seite 53.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[40] I. Zur Entscheidung entstandener Zweifel und im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der einschlagenden Vorschriften wird auf dem Grunde des § 19 des Gesetzes vom 31. August 1865 über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen die doktrinaire Interpretation ertheilt, daß unter dem im § 66 des angezogenen Gesetzes bezeichneten Vermögen des Bevormundeten das nach Abzug etwa vorhandener Schulden verbleibende Vermögen desselben und unter dem im § 6 Ziffer 10, § 67 Ziffer 1 und § 95 Absatz a desselben Gesetzes bezeichneten Vermögensabwurf des Bevormundeten der nach Abzug etwa zu zahlender Schuldzinsen verbleibende Vermögensabwurf zu verstehen ist.

Weimar, den 14. April 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.